

BStGer BG.2022.45 vom 16. Januar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2022.45

FR: TPF BG.2022.45 du 16 janvier 2023

IT: TPF BG.2022.45 del 16 gennaio 2023

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensteilnehmer, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 382 Abs. 1 StPO; BGE 146 IV 76 E. 2.2.2; siehe auch die Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1085, 1308; zur Möglichkeit einer privaten Partei zur gerichtlichen Überprüfung eines Entscheids betreffend die sachliche Zuständigkeit mittels Beschwerde vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2013.13 vom 25. September 2013; BG.2012.36 vom 7. Dezember 2012; vgl. auch BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 548 f.; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 28 StPO N. 2). Die Beschwerde ist vorliegend in gehöriger Form erhoben. Der Beschuldigte als Partei des Strafverfahrens ist auch zur Beschwerde legitimiert. Angefochten ist die Abweisung seines Begehrens um Überweisung des Strafverfahrens an den Kanton St. Gallen, subsidiär den Kanton Zürich, das er anlässlich der Einvernahme eines Zeugen vom 8. November 2022 stellte (act. 1.2 S. 3). Die BA lehnte es sogleich mit Protokollnotiz ab. Sie hat den folgenden Inhalt: «StA T.: Der Antrag wird abgewiesen. Der Antrag kommt verspätet, und ist nicht Gegenstand der heutigen Einvernahme, da die Bundeskompetenz schon lange bekannt ist. Zweitens führen wir das Verfahren wegen Betrugs- und Urkundenfälschung. Damit besteht Bundeskompetenz nach Art. 24 Abs. 2 StPO. Mit der Eröffnung des Verfahrens wegen Betrugs- und Urkundenfälschung Art. 24 StPO ist über Abs. 3 die Bundeszuständigkeit definitiv begründet worden. Aus diesen Gründen wird der Antrag abgewiesen.»

Diese zu Protokoll gegebene Verfügung ist zwar kurz, aber noch zureichend begründet, um einem Gerichtsstandsverfahren zugrundezuliegen, das hauptsächlich eine Rechtsfrage betrifft. Damit ist auch ein zulässiges Anfechtungsobjekt gegeben. Die am 18. November 2022 erhobene Beschwerde wahrt auch die Beschwerdefrist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt umfassende Akteneinsicht. Der Referent hiess sein Gesuch am 14. Dezember 2022 (act. 9) insoweit gut, als es die Akten des gerichtlichen Gerichtsstandsverfahrens und nicht die Akten der BA betraf. Damit einhergehend wurden der BA ihre eingereichten Strafverfahrensakten retourniert, da sie für den Entscheid über den Gerichtsstand

nicht notwendig waren. Die BA war diesbezüglich bereits mit einem Akteneinsichtsgesuch (vom 24. November 2022) befasst, worüber das Gericht als Beschwerdeinstanz zu entscheiden haben könnte. Der Beschwerdeführer konnte am 4. Januar 2023 zu den gerichtlichen Verfahrensakten und zur Ein- gabe der BA vom 12. Dezember 2022 Stellung nehmen. Auf das Aktenein- sichtsgesuch ist hinsichtlich der Akten der BA nicht einzutreten, da es an einem anfechtbaren Entscheid der Vorinstanz fehlt und da die Akten der BA weder für den vorliegenden Beschluss beigezogen werden noch sich in den gerichtlichen Verfahrensakten befinden.

E. 3.1

Gegen die von den beteiligten Staatsanwaltschaften getroffene Entschei- dung über den Gerichtsstand (Art. 39 Abs. 2 StPO) können sich die Parteien innert 10 Tagen beschweren (Art. 41 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer erhielt am 7. November 2022 namentlich Einblick in die Strafanzeige. Die BA bringt vor, die Bestreitung des Gerichtsstands sei klar verspätet er- hoben worden, sie sei geradezu trölerisch. Der Beschwerdeführer wisse über seine Verteidigung in Grossbritannien aufgrund des Rechtshilfeersu- chens der BA bereits seit dem 9. Februar 2022 vom Verfahren und von der Zuständigkeit der BA. Am 3. August 2022 habe er die rechtshilfeweise zuge- stellte Vorladung zur Zeugeneinvernahme erhalten. Diese habe die massge- blichen Tatbestände Betrug und Urkundenfälschung genannt. Dennoch habe er bis zur Zeugeneinvernahme vom 8. November 2022 zugewartet, um die Zuständigkeit anzuzweifeln (act. 6 S. 5 Ziff. IV 2 und 3).

E. 3.2

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Be- hörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Behörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO). Die Frist beginnt naturgemäss ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem der Partei die Zweifel an der Zuständigkeit weckenden Umstände oder Tatsachen bekannt sind oder bei angemessener Aufmerksamkeit bekannt sein müssten. Im Strafbefehlsverfahren ist dies spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens durch Zustellung des Strafbefehls der Fall (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2016 vom 29. August 2016 E. 1.3). Die Feststellung der Fristeinhal- tung folgt dabei den üblichen Beweisregeln (vgl. deren Anwendung im Be- schluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.23 vom 4. Februar 2014 E. 2.1).

E. 3.3

Um den Gerichtsstand zu bestreiten und hernach gegebenenfalls vor Gericht anzufechten, muss lediglich eine Überweisung des Strafverfahrens an die richtigerweise zuständige Behörde beantragt werden, dies aber dafür unver- züglich. Die Partei hat aktiv zu werden, sobald sie zuverlässig erkennt, wer

das Verfahren führt und welche gerichtstandsrelevanten Tatsachen die Zu- ständigkeit infrage stellen (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 41 N. 3). Die Übergabe des Strafverfahrens an eine andere Behörde erst in einem späteren Stadium zu verlangen, führt zu Verzögerungen, was das Beschleunigungsgebot in Strafverfahren (vgl. Art. 5 StPO) beeinträchtigt. Durch das Rechtshilfeersu- chen nach Grossbritannien und die Einladung zur Zeugeneinvernahme war vorliegend dem Beschwerdeführer und Beschuldigten klar, um was es geht und welche

Behörde untersucht. Die Bestreitung der sachlichen Zuständigkeit der BA aufgrund der Art. 23 und 24 StPO (vgl. die folgende Erwägung 4), setzt kaum je detaillierte Untersuchungen voraus, anders als z.B. die Feststellung des Tatortes bei der örtlichen Zuständigkeit (vgl. Art. 31 ff. StPO). Um sie zu bestreiten, ist daher in der Regel keine (volle) Akteneinsicht notwendig. Wenn die BA zum Schluss kommt, der Beschwerdeführer habe die Überweisung an einen Kanton vorliegend nicht zeitgerecht beantragt, so ist das nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist schon deshalb abzuweisen.

E. 4

Die BA hat auch zurecht ihre Zuständigkeit bejaht.

E. 4.1

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen wird in den Art. 22–28 StPO geregelt. Demnach sind die kantonalen Strafbehörden zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten zuständig, soweit keine gesetzliche Ausnahme vorliegt (Art. 22 StPO; siehe auch Art. 123 Abs. 2 BV). Eine zwingende Bundeszuständigkeit ergibt sich für die Straftaten gemäss Aufklärung in Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 StPO. Gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO (Bundesgerichtsbarkeit bei organisiertem Verbrechen, terroristischen Straftaten und Wirtschaftskriminalität) unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit zudem die Straftaten nach den Artikeln 260ter, 260quinquies, 260sexies, 305bis, 305ter und 322ter–322septies StGB sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen oder terroristischen Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB ausgehen, wenn die Straftaten (a.) zu einem wesentlichen Teil im Ausland begangen worden sind; (b.) in mehreren Kantonen begangen worden sind und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht. Umgekehrt kann die Staatsanwaltschaft des Bundes gemäss Art. 24 Abs. 2 StPO bei Verbrechen des zweiten (Strafbare Handlungen gegen das Vermögen) und des elften Titels (Urkundenfälschung) des StGB eine Untersuchung eröffnen, wenn (a.) die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind; und (b.) keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht. Die Eröffnung einer Untersuchung nach Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit (Art. 24 Abs. 3 StPO; vgl. SCHLEGEL, 3. Aufl. 2020, Art. 24 StPO N. 10).

- 9 -

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Kanton St. Gallen habe seine Zuständigkeit abgelehnt, was aber nicht heisse, dass er den Bund um Übernahme des Strafverfahrens ersucht habe. Dafür brauche es, wie bei der örtlichen Zuständigkeit, eine entsprechende Einigung, die aber nicht vorliege. Deshalb wäre nochmals die Beschwerdekammer zwecks Festlegung des Gerichtsstands anzurufen gewesen. Ob der Kanton Zürich seine Zuständigkeit abgelehnt habe oder nicht, gehe gar nicht aus den gerichtlichen Akten hervor. Die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 3 StPO würden somit nicht vorliegen (act. 10; act. 1 S. 8 ff.).

E. 4.3

Vorliegend untersucht die BA Verbrechen (Art. 146 StGB Betrug, Art. 251 StGB Urkundenfälschung), die sie nach Art. 24 Abs. 2 StPO auch übernehmen kann. Wie das Gerichtsstandsverfahren zeigt, untersucht weder der Kanton Zürich (Verzicht auf

Vernehmlassung) noch der Kanton St. Gallen den vorliegenden Sachverhalt, die Kantone sind oder waren mithin nicht mit einer Untersuchung befasst. Die Strafanzeige wurde denn auch bei der BA eingereicht. Die Voraussetzung des Art. 24 Abs. 2 lit. b StPO ist damit gegeben. Die Tathandlungen haben sich zu einem wesentlichen Teil im Ausland abgespielt (siehe Art. 24 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. obige Erwägungen A bis C). Die Voraussetzungen der lit. a. und b. des Art. 24 Abs. 1 StPO müssen nicht kumulativ vorliegen (SCHLEGEL, a.a.O., Art. 24 StPO N. 3). Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die BA eine Strafuntersuchung führen und ihre Zuständigkeit nach Art. 24 Abs. 3 StPO begründen darf. Daran ändern auch die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts:

In der Regel erfolgt im Meinungs-austausch der Staatsanwaltschaften zur örtlichen Zuständigkeit keine formelle Einigung, sondern hauptsächlich eine Übernahmeverfügung, was genügt im Lichte des Verfolgungszwangs – der Pflicht, im Rahmen der Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 Abs. 1 StPO). Weder ist eine formelle Übereinkunft noch ein Beschluss der Beschwerdekammer nötig. Der Beschwerdeführer kann somit nichts aus seiner Analogie zu den örtlichen Gerichtsständen ableiten.

Der Beschwerdeführer wendet weiter ein, die BA selbst habe ihre Zuständigkeit im Meinungs-austausch vor dem Beschluss BG.2020.8 verneint und zwar zurecht. Das Bundesstrafgericht trat im Beschluss BG.2020.8 vom 17. Juni 2020 auf das Gesuch um Festsetzung des Gerichtsstands nicht ein (vgl. obige Erwägung D). Wird das Strafverfahren nicht unnötig verzögert und sind die Voraussetzungen wie vorliegend gegeben, so steht es der BA

- 10 -

frei, nach Art. 24 Abs. 2 StPO Hand auch zu einer anderen Lösung als der kantonalen Zuständigkeit zu bieten.

E. 4.4

Dies führt ebenfalls zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Insgesamt ist die Beschwerde abzuweisen. Auf das Gesuch um Akteneinsicht ist nicht einzutreten, soweit das Gericht ihm nicht bereits entsprach.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]) und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

- 11 -